

Hauptsatzung

der Gemeinde Kall
- Kreis Euskirchen -

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.03.2023

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Gemeindegebiet, Sitz der Verwaltung
- § 2 Wappen, Siegel und Flagge der Gemeinde
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke
- § 3a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 4 Unterrichtung der Einwohner/innen
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Zuschuss an die Fraktionen, Fahrtkosten
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 11a Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 11b Ämter mit leitender Funktion
- § 11c Beigeordnete / Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters/
der Bürgermeisterin und weitere Vertreterinnen/Vertreter des Bürgermeisters/der Bürger-
meisterin
- § 12 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916), hat der Rat der Gemeinde Kall in seiner Sitzung am 04.05.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Gemeindegebiet, Sitz der Verwaltung

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Kall umfasst die nachfolgend aufgeführten Ortschaften bzw. Wohnplätze:
Anstois, Benenberg, Dalbenden, Daubenforst, Diefenbach, Dottel, Frohnrath, Gillenberg, Golbach, Gute Hoffnung, Kall, Keldenich, Krähenpütz, Krekel, Neuwerk, Rinnen, Roder, Rüth, Scheven, Sistig, Sötenich, Steinfeld, Steinfelderheistert, Straßbüsch, Urft, Vennhof, Wackerberg, Wahlen, Wallenthal und Wallenthalerhöhe.
- (2) Die Gemeindeverwaltung hat ihren Sitz in Kall.

§ 2 Wappen, Siegel und Flagge der Gemeinde

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 10. Juni 1974 das Recht zur Führung eines Wappens und Siegels verliehen worden.
Dieses Recht wirkt auch gegenüber Dritten, so dass die Führung und Verwendung des Wappens in jedweder Form einer schriftlichen Genehmigung bedarf.
Beschreibung des Wappens:
Halbgespalten und geteilt von Blau und Gold (Gelb) über Silber (Weiß). Im blauen, mit goldenen (gelben) Lilien bestreuten Feld ein linksgewendeter, wachsender, golden (gelb) bekrönter, rot bezungter, silberner (weißer) Löwe; im goldenen (gelben) Feld ein wachsender, rot bewehrter und -bezungter schwarzer Löwe; im silbernen (weißen) Feld zwei gestürzte, schräggekreuzte, schwarze Pfeile.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.
- (3) Der Gemeinde Kall ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 8. Juni 1990 das Recht zur Führung einer Flagge als Hissflagge verliehen worden.
Beschreibung der Flagge:
Von Weiß und Schwarz im Verhältnis 1:1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange hin verschobenen, der Beschreibung in Abs. 1 entsprechenden Wappenschild der Gemeinde.

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke

(1) Das Gebiet der Gemeinde Kall wird in folgende Bezirke eingeteilt:

Bezirk Golbach

umfassend die Ortschaften Golbach und Straßbüsch

Bezirk Kall

umfassend die Ortschaften bzw. Wohnplätze Anstois, Kall und Wackerberg

Bezirk Keldenich

umfassend die Ortschaft Keldenich

Bezirk Krekel

umfassend die Ortschaften Benenberg, Krekel, Roder und Rüth und Diefenbach

Bezirk Rinnen

umfassend die Ortschaft Rinnen

Bezirk Scheven

umfassend die Ortschaft bzw. Wohnplätze Dottel, Gute Hoffnung, Scheven, Wallenthal und Wallenthalerhöhe.

Bezirk Sistig

umfassend die Ortschaften bzw. Wohnplätze Frohnrath, Sistig, Steinfelderheistert und Vennhof

Bezirk Sötenich

umfassend die Ortschaft Sötenich

Bezirk Urft

umfassend die Ortschaften bzw. Wohnplätze Dalbenden, Neuwerk und Urft

Bezirk Wahlen/Steinfeld

umfassend die Ortschaften bzw. Wohnplätze Daubenforst, Gillenberg, Krähenpütz, Steinfeld und Wahlen.

- (2) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Abweichend von den in Absatz 1 genannten Bezirken wird dem Ortsvorsteherbezirk Rinnen die Rinner Straße Nr. 31-43 (sog. „Wilhelmstal“) aus dem Bezirk Sötenich zugeordnet. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/die Ortsvorsteher/in soll in dem Bezirk, für den er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange seines/ihres Bezirks gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen oder Beschwerden aus seinem/ihrem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den/die Ortsvorsteher/in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Bezirks berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat bzw. Ausschuss Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den/die Ortsvorsteher/in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/die Ortsvorsteher/in führt diese

Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.

- (5) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der/die Ortsvorsteher/in eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem/der Ortsvorsteher/in Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW. Ebenso steht ihm/ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.
- (6) Der/Die Bürgermeister/Bürgermeisterin ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seines/ihrer Bezirks mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 3a

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:

Anstois, Benenberg, Diefenbach, Dottel, Frohnrath, Gillenberg, Golbach, Kall, Keldenich, Krekel, Rinnen, Roder, Rüth, Scheven, Sistig, Sötenich, Steinfeld, Steinfelderheistert, Straßbüsch, Urft, Wahlen, Wallenthal und Wallenthalerhöhe.
- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kall fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kall fallen, sind von dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die
 1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.)
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung von dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem/Der Antragsteller/Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der/Die Antragsteller/Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Gemeinde Kall.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: Ratsherr. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses soll gerade, die Zahl der Mitglieder der übrigen Ausschüsse soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss". Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Bauausschuss zugewiesen.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Zuschuss an die Fraktionen, Fahrtkosten

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.

Wird bei Ausschusssitzungen ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied wegen Befangenheit oder zeitweiliger Verhinderung vertreten, wird das Sitzungsgeld nicht zusätzlich auch an den/die Vertreter/in gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt. Als Fraktionssitzungen gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.

Die gemäß § 85 Schulgesetz NRW berufenen ständigen Mitglieder des Schulausschusses erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld entsprechend der EntschVO.

(2) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 auch bei Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen des Rates und seiner Ausschüsse. Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 1 werden ferner bei Beratungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin mit den Fraktionsvorsitzenden gezahlt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Arbeitszeit ist die Zeit, während der/die Mandatsträger/in unter normalen Umständen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre, wenn er/sie nicht sein/ihr Mandat ausgeübt hätte; dies muss der/die Mandatsträger/in plausibel darlegen. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13,- Euro festgesetzt.
Wird bei Ausschusssitzungen ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied wegen Befangenheit oder zeitweiliger Verhinderung vertreten, wird der Verdienstauffall nicht zusätzlich auch an den Vertreter gezahlt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Verdienstauffall wird in der Regel für selbständig Tätige und Hausfrauen/Hausmänner montags bis freitags bis höchstens 18.00 Uhr und samstags bis höchstens 14.00 Uhr gezahlt. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird in der Regel kein Verdienstauffall gezahlt.
- g) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag, welcher in § 3a Abs. 2 Entschädigungsverordnung NRW festgelegt ist, je Stunde übersteigen.

(4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Schule, Soziales, Generationen
- Bauausschuss
- Ausschuss für Entwicklung, Umwelt, Digitalisierung und öffentliche Sicherheit.

(6) Die Fraktionen erhalten einen Zuschuss zu den Verwaltungskosten in Höhe von 100,- € jährlich je Fraktion und 10,25 € monatlich je Fraktionsmitglied. Einzelnen Ratsmitgliedern, die keiner Gruppe oder Fraktion angehören, ist nach Maßgabe von § 56 Abs. 3 der GO NRW aus Haushaltsmitteln eine finanzielle Zuwendung für die Geschäftsführung in Höhe von jährlich 173,- € zu gewähren.

(7) Die Fahrtkostenerstattung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erfolgt nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin sowie sein(e)/ihr(e) allgemeine(r) Vertreter(in).

§ 11

Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei (1. und 2.) ehrenamtliche Stellvertreter/innen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin. Sie vertreten den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzung und bei den Repräsentationen.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW). Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Kall und in dieser Hauptsatzung festgelegt.

(3) Der/Die Bürgermeister/Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

- (4) Im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Dienstgeschäfte wird der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin ermächtigt:
- a) zur Entscheidung nach § 29 Abs. 2 GO NRW, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes vorliegt,
 - b) zur Erhebung einer Klage und die Einlegung von Rechtsmitteln, sofern der Streitwert den Betrag von 25.000,-- Euro nicht übersteigt,
 - c) zum Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, wenn die Differenz zum Nachteil der Gemeinde 5.000,-- Euro nicht übersteigt,
 - d) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 5.000,-- Euro im Einzelfall zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen,
 - e) im Rahmen der jeweils gültigen Haushaltssatzung Kassenkredite aufzunehmen,
 - f) zur An- und Vermietung von Gebäuden und Wohnungen mit einem Mietzins im Einzelfall bis zu 750,-- Euro monatlich,
 - g) zum Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Werte von 10.000,-- Euro,
 - h) zur Genehmigung von Baulasten und Dienstbarkeiten zu Lasten gemeindeeigener Grundstücke, wenn die Angelegenheit nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist,
 - i) zur Erteilung des Einvernehmens nach dem BauGB und zur Abgabe von anderen Erklärungen der Gemeinde aufgrund baurechtlicher Bestimmungen, wenn die Angelegenheit nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist,
 - j) Aufträge mit einem Vertrags- oder Bestellwert einschl. MwSt.
 - bis zu 30.000,-- Euro zu erteilen, wenn eine freihändige Vergabe, eine beschränkte oder öffentliche Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe für Liefer- und Dienstleistungen erfolgt ist und die Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen soll
 - bis zu 20.000,-- Euro in sonstigen Fällen zu erteilen.
 - bis zu 10.000,-- Euro insgesamt je Maßnahme zu erteilen, wenn es sich um Nachtragsaufträge handelt.

§ 11 a **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Abweichend von § 73 Abs. 3 GO NRW werden Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen des § 73 Abs. 3 GO NRW.

§ 11 b **Ämter mit leitender Funktion**

Ämter mit leitender Funktion oder Führungsfunktion werden gemäß § 21 Landesbeamtengesetz auf Probe übertragen und können gemäß § 31 TVÖD NRW auf Probe übertragen werden. Darüber hinaus ist auch eine Übertragung der leitenden Funktionen oder Führungsfunktionen gemäß § 32

§ 11 c

Beigeordnete / Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und weitere Vertreterinnen/Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Es kann ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r gewählt werden. Der/Die Gewählte ist allgemeine/r Vertreter/in des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin.
- (2) Ist ein/e Beigeordnete/r nicht vorhanden, bestellt der Rat entweder aus den Reihen der Beamtinnen / Beamten oder aus der Gruppe der tariflich Beschäftigten einen allgemeinen Vertreter/eine allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Der Rat kann weitere Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellen, sofern er dieses zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes für erforderlich hält. Er legt dabei die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung - EingrVO -) in der jeweils gültigen Fassung für die Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird dem/der vom Rat mit dieser Funktion bestellten Beamten/Beamtin oder tariflich Beschäftigten gewährt. Für die nach Satz 2 bestellten Vertreter/Vertreterinnen wird eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

§ 12

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der/Die Bürgermeister/Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der/Die Bürgermeister/Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17,18,19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der/Die Bürgermeister/Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit

über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin vorab zu informieren.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „RUNDBLICK für die Gemeinde Kall“.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise durch Veröffentlichung im Internet.
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (3) Zeit und Ort der Ratssitzung sowie die Tagesordnung wird abweichend von Absatz 1 allgemein durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses in Kall bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt hierzu eine Hinweisbekanntmachung im „RUNDBLICK für die Gemeinde Kall“.

§ 14

Inkrafttreten